(Fortfegung ju Geite 1050.)

*Reller, Phil., Burgburg, Domericulftr. 1/2. Mufikalien= und Inftrumentenh. Romm.: Hofmeifter. [B. 18.]

Rrimphoff, Mlons, Bedum. Romm. jest Goneider. [B. 18.] *Arougliatoff, S., Jaffa. Buch=, Lehrmittel= und Schreib= warenh. Komm.: Roehler. [B. 15.]

*Rrull'ide Univ. Buch., Bh., Landshut.

Maier. [B. 15.]

Runftanftalt Bilhelm Doffmann Alt. = Gei., Dres = den. Die Gesellichaft murde aufgelöft. Liquidator: Dr. jur. Rarl Theodor Paul Bogel. [S. 20./I. 1913.]

Reue Photographische Gefellichaft, Attiengefell: ichaft, Berlin : Steglit. Kommerzienrat A. Schwarz ift nicht mehr Borftandsmitglied. [S. 20./I. 1913.]

Defterreichtiche Lehrmittel : Anftalt Gefellichaft m. b. S., Bien, fiedelte nach IX, Bahringerftr. 8 über. [Dir.]

Raujdfolb, C., Inhaber Julius Raujdfolb, Grinft a b t. Romm. jest Schneider. [B. 18.]

Reifer's Gohne, Chriftoph, Berlag, Bien, halt in Leipzig Auslieferungslager. [B. 16.]

Rojenbaum, Brüder, Berlagsanftalt, Bien, erloichen.

Rofenberg, Grang Selig, Bien, ging an Gran Betty verm. Rojenberg über. [Dir.]

Roth, Carl, Blanteneje. Romm. jest Schneider. [B. 18.]

*Rudloff, Rurt, 28. Egmann Rachfolger, Bürgburg, Platinersgaffe 15. Mufikalienh. und Leihanftalt. Romm .: Gouberth jr. [Dir. und H. 23./I. 1913.]

#Schmidt, \$. 3., Bonens. Buchh. Romm.: Streller. [B. 20.] *Sherman, Clan & Co., Dafland (Cal.), 14th and Clan. Mufikalienh. Komm .: Dofmeifter. [B. 18.]

Spamer, Sugo, Berlin. Die Gefamtprofura des Albert Baul und des Erich Rern ift erloschen. [S. 22./I. 1913.]

Spiro, Jof., Berlin, erlofden. [5. 23./I. 1913.]

*Traub, B., & Comp., Szegedin. Buchh. Romm .: Staad= mann. Dir.

Bestische Cortimentsbuchhandlung (Frit Oberhettinger), Buer, veranderte fich in Bestische Buch= und Kunfthandlung Franz Arenhold. [H. 23./I. 1913 u. B. 20.]

*Boltstümliche Bücherei Billy Minarsti, Berlin SW. 11, Bernburgerftr. 15/16. Berlag und Sortiment. Romm .: Bieger. [Dir.]

Rleine Mitteilungen.

Raijers Geburistag in der Buchhandler-Lehranftalt gu Leipzig. Die Buchhändler-Lehranftalt feierte den Geburtstag Raifer Bilhelms durch einen Festattus, der durch den Gefang "Lobe den Berrene eingeleitet murde. Rach der Deflamation eines patriotifchen Gedichtes durch den Schüler Curt Richter folgte die Festrede des herrn Sandels= lehrers Saale, in der die "Scemachtsbeftrebungen des Großen Rurfürften von Brandenburg« eingehend dargelegt murden. Mit dem Bejange » Deutschland, Deutschland über allese ichloß die erhebende Feier.

Schriftstellerische Tätigfeit attiver Offiziere und Beamten und gur Disposition stehender Offiziere in Cachjen. - 3m Rgl. Cachf. Mili-

tar-Berordnungsblatte wird folgendes veröffentlicht:

Die mit Rr. 988 I v. 9. 3. 97 (M.=B.=Bl. 1897 Rr. 36) bekanntgegebenen Beftimmungen fiber Diterarifche Beröffentlichungen feitens der im aftiven Dienfte befindlichen Offigiere und Beamten der Roniglich fachfischen Armee, fowie der jur Disposition ftebenden Offigieree werden aufgehoben und nach allerhöchft genehmigter Ergangung in folgender Beife neu gufammengeftellt:

1. Bei Mitteilungen über Borgange auf militarifchem Gebiete, bei friegsgeichichtlichen Abhandlungen oder sonftigen ichriftftellerischen Arbeiten über militarifche Fragen und Angelegenheiten ift das Dienftgeheimnis ftreng gu mahren. Es gilt dies für Beröffentlichungen über die deutsche wie über eine fremde Armee oder Marine. Geheime und nur fur den Dienftgebrauch bestimmte Dienftvorschriften bfirfen nur mit Erlaubnis des Rriegsminifteriums verwertet werden.

2. Bird für eine Beröffentlichung die Benutung amtlicher Quellen gewünscht, jo ift die Entscheidung des Regiments- (felbständigen Bataillons.) Rommanbeurs, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes die des nächften diretten Borgefetten, von gur Disposition stehenden Offigieren die des vorgesetten Generaltoms mandos einzuholen. Dieje Dienftstellen vermitteln die Benutung ihnen nicht juganglicher amtlicher Quellen. Gie entscheiden, ob die Beröffentlichung den Bufat »nach amtlichen Quellen ufw. « erhalten darf.

In zweifelhaften Gallen enticheidet die nächithohere Stelle ober das Kriegsminifterium.

3. Arbeiten über bereits vom Generalftab bearbeitete Kriegsereigniffe find bem Chef bes Generalftabs der Armee in der Sandidrift vorzulegen. Diefer tann Richtigftellungen veranlaffen oder die Beröffentlichung unterfagen.

Grüheren Schuttruppenangehörigen, die in die Armee gurudgetreten oder gur Disposition gestellt find, darf die Beröffentlichung von Bahrnehmungen u. a., die fie in dienftlicher Stellung gemacht haben und die nicht lediglich privater Ratur find, nur mit Einverftandnis des Reichskanzlers erlaubt werden.

4. Alle Beröffentlichungen, in denen die politische oder militarische Gefchichte Sachfens berührt wird, find vor der Beröffentlichung dem vorgeseigten Generaltommando (Kriegsministerium) jur Durchsicht vorzulegen.

Chenjo ift bei Schriften ju verfahren, die als Unterrichtsbücher in der Armee dienen follen.

5. Gefuche um Bidmung oder Aberreichung von ichriftitellerifchen Erzeugniffen, Rompositionen u. a. an Geine Majeftat ben Ronig, an ein Mitglied des Königlichen Saufes oder an nichtfächlische Fürstlichfeiten unterliegen der Enticheidung des Ariegsminifteriums. Gin foldes Gesuch muß ausreichend begründet fein.

6. Die nach Nr. 1, 3, 4 und 5 erforderlich werdenden Gesuche find auf dem Dienftwege, von den gur Disposition ftebenden Offigieren durch

das vorgejette Generalkommando, vorzulegen.

7. Bei Beröffentlichungen im Militar-Bochenblatt und in Beitichriften, deren Schriftleitungen fich verpflichtet haben, die Ramen der ihnen Auffate u. a. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere gur Disposition gu nennen, find die Berfaffer von der Mitveröffentlichung ihrer Ramen und Dienftstellungen entbunden.

Die betreffenden Beitschriften werden im A. . B. . BI. befannt= gegeben.

8. In allen anderen Fällen ist entweder der volle Rame des Berfaffers nebft Dienstgrad und Truppenteil mit gu veröffentlichen oder gleichzeitig mit der Beröffentlichung dem Kriegsministerium unmittelbar zu melden. Eine gleiche Meldung ift dem Regiments= (felbftandigen Bataillons=) Rommandeur, von Offizieren und Beamten außerhalb eines Truppenverbandes dem nächften direkten Borgefetten, von Offizieren gur Disposition bem vorgesetten Generaltommando einzureichen.

9. Un Stelle des vollen Ramens uim. darf unter den Beröffentlichungen ein Ramenszeichen stehen. Bei Gebrauch des felben Zeichens genügt einmalige Meldung an die unter Nr. 8 genannten Stellen.

10. Mit der Abfaffung von Mitteilungen an Zeitungen, 3. B. über Reisen oder Manover, sind nur Offiziere oder Beamte gu beauftragen.

Den Mannichaften ber Geschäftszimmer ift vor dem Dienstantritt der Befehl gu erteilen, daß fie außerdienftlich fich jeder Mitteilung über militarifche Schriftstiide oder dienftliche Bortommniffe gu enthalten haben. Der Befehl ift mahrend ihrer Bermendung in den Geichaftszimmern öfters zu wiederholen.

11. Die Befolgung vorstehender Bestimmungen entbindet den Berfaffer nicht von der vollen perfonlichen Berantwortlichfeit.

12. Diefe Bestimmungen gelten auch für Offiziere bes Beurlaubtenftandes mahrend einer Dienftleiftung.

(gez.) Grhr. v. Saufen.

Die Lehranftalt für die Biffenschaft des Judentums erläßt folgendes Preisausichreiben: Bon der an unferer Anftalt begründeten Mofes Mendelssohn-Tolerang-Stiftung werden alle zwei Jahre zwei Preise von 2000 M bam. 1000 M für Schriften über ein Thema ausgesett, deffen Bearbeitung Menichenliebe, Gerechtigkeit und Duldfamkeit zu fördern geeignet ift. Der Bettbewerb fteht Angehörigen aller Befennt= niffe offen. Für 1913 wird folgende Preisaufgabe geftellt: Der Toleranggebanke in der deutschen Literatur gur Beit Mofes Mendelssohns. Die Einlieferung hat bis jum 30. September 1913 bei unferem Gefretariat - Berlin, Artillerieftr. 14 - ju erfolgen. Die Arbeiten follen ben Umfang von drei Drudbogen tunlicift nicht überschreiten; fie find mit einem Rennwort zu verseben, das auch auf einem den Namen des Berfaffers enthaltenden geschloffenen Briefumschlage fteben muß. Das Urheberrrecht an den preisgefronten Arbeiten fteht der Lehranftalt gu.

Binte für Gläubiger bei Ronturfen in den Bereinigten Staaten von Amerita. - Das Ronfursrecht ift für die Bereinigten Staaten von Amerika einheitlich durch Bundesgesetz vom 1. Juli 1898 geregelt. Daber gibt es feine konfursgeseglichen Beftimmungen der Einzelftaaten; nur bezüglich der exemptions, d. i. der dem Gemeinschuldner verbleibenden Bermögensftiide, greifen die einzelftaatlichen Beftimmungen Plat, die auch bei Pfandungen ufw. gur Anwendung tommen. Das Konkursgericht ift also immer ein Bundesgericht, und zwar